



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail:

höhere Naturschutzbehörden

untere Naturschutzbehörden

nachrichtlich:

LfU

ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
63f-U8685.2-2023/42-18

München
06.05.2025

Hinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei nach § 35 Absatz 1
Nr. 8 b) BauGB privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Realisierung von nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt die Eingriffsfolgenbewältigung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anhand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 15 - 17 BNatSchG). Daher ist in Bayern die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden.

Die Eingriffsfolgenbewältigung von nicht nach BauGB privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingegen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Hierzu wurden auf der „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit Stand 05.12.2024 aktualisierte Hinweise veröffentlicht ([Eingriffsregelung | Energie-Atlas Bayern](#)). Diese enthalten ein vereinfachtes Verfahren mit zwei praxisrelevanten Anwendungsfällen. Die definierten Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren beschreiben jene konfliktarmen Fälle, für die aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgeschlossen werden können und somit

kein Kompensationsbedarf bezüglich des Naturhaushalts entsteht. Die Prüfung des Landschaftsbildes erfolgt einzelfallbezogen.

Um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung bei der Eingriffsfolgenbewältigung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in beiden Anwendungsbereichen der Eingriffsregelung sicherzustellen, sollen für nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß den Hinweisen zur bauleitplanerischen Eingriffsregelung erfüllen, ebenfalls die Regelungen der Hinweise in Ziffer II.1 (Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen) und II.2 (Vereinfachtes Verfahren) angewandt werden. In allen übrigen Fällen erfolgt die naturschutzrechtliche Eingriffsfolgenbewältigung nach den Maßgaben der BayKompV.

Dieses Schreiben wird ebenfalls in die Themenplattform Photovoltaik eingestellt ([Energie-Atlas Bayern](#)).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Pain
Ministerialrat